

# Satzung der Studentim

Jüdische Studierendeninitiative Berlin e.V.

*Zuletzt geändert am 27. Oktober 2014*

# STUDENTIM

Jüdische  
Studierendeninitiative  
Berlin e.V.



## **Abschnitt 1 – Allgemeines**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Studentim – Jüdische Studierendeninitiative Berlin“ (im Folgenden „der Verein“).
- (2) Nachdem das für den Verein zuständige Finanzamt festgestellt hat, ob der Verein steuerbegünstigt nach §§ 51 ff. der Abgabenordnung sein kann, soll er in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (4) Das Geschäftsjahr ist vom Anfang des Wintersemesters eines Jahres bis zum Anfang des Wintersemesters des darauf folgenden Jahres. Es beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September jeden Jahres.
- (5) Soweit diese Satzung für Erklärungen (einschließlich aller Mitteilungen, Einladungen, Einberufungen und Bekanntmachungen) Schriftform voraussetzt, genügen Erklärungen per E-Mail oder Telefax zur Formwahrung.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung jungen jüdischen Lebens in und um Berlin und die Vereinigung von jüdischen Studierenden und jüdischen Absolventen/innen, die in und um Berlin wohnen oder hier einer weiterführenden Ausbildung nachgehen.
- (2) Der Verein verfolgt die Förderung der Religion durch die Umsetzung folgender Basisschwerpunkte:
  - a. Religion und Tradition – Judentum: Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen mit Bezug zum Judentum und jüdischem Bewusstsein, wie die Begehung jüdischer Feiertage und Gottesdienste.
  - b. Politik: Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, welche sich thematisch mit dem Staat Israel, jüdischem Leben und mit politischen Fragen von nationaler und internationaler Bedeutung auseinandersetzen. Hierbei bekennen sich die Mitglieder des Vereins ausdrücklich zum Existenzrecht Israels.
- (3) Der Verein verfolgt darüber hinaus die Förderung der Studentenhilfe durch die Umsetzung folgender Basisschwerpunkte:
  - a. Bildung: Von Studierenden für Studierende und darüber hinaus verfolgt der Verein die Horizonterweiterung der Studierenden durch fächerübergreifende Lehrveranstaltungen, die sich insbesondere aber nicht nur mit jüdischer Tradition und der Politik des Staates Israel beschäftigen.
  - b. Vernetzung und gegenseitige Unterstützung: Der Verein bezweckt die gegenseitige Vernetzung seiner Mitglieder untereinander und mit anderen Studierendengruppen mit dem Ziel, sich in der vielfältigen Berliner Hochschullandschaft gegenseitig zu unterstützen und zurecht zu finden.
  - c. Soziales Engagement: Dem Grundsatz von „tikkun olam“ folgend setzt sich der Verein für das soziale Engagement seiner Mitglieder ein.
  - d. Studentisches Leben: Organisation von Freizeit- und Kulturveranstaltungen, wie Tanz- und Kochkurse sowie Theater- und Filmabenden.

- (4) Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber jüdischen und nicht-jüdischen Institutionen und unterstützt Gruppen und Einzelpersonen, die den Zielen des Vereins entsprechen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Ein Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen, um die Möglichkeit einer Steuerbegünstigung nach §§ 51 ff. der Abgabenordnung zu prüfen.

## **Abschnitt 2 – Mitglieder**

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein, die folgende Bedingungen erfüllt:
- a. Man muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
  - b. Man muss jüdisch im Sinne der Halacha sein, mindestens einen jüdischen Elternteil haben oder sich den Zwecken des Vereins gleichermaßen verbunden fühlen. Der Verein erkennt matrilineare und patrilineare Juden gleichermaßen an.
  - c. Man muss in oder um Berlin an einer Hochschule oder Universität immatrikuliert sein, sich in einer weiterführenden Ausbildung befinden oder Anwärter/in eines entsprechenden Studienplatzes sein. Des Weiteren können Mitglieder ein abgeschlossenes Studium/Ausbildung hinter sich haben, sofern sie in oder um Berlin wohnhaft sind. Nicht in oder um Berlin immatrikulierte Studierende, die in oder um Berlin wohnhaft sind, sind inbegriffen. Auch Promovierende sind inbegriffen.
  - d. Man muss die Satzung und die Zwecke des Vereins anerkennen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach Maßgabe der in § 4 Absatz 1 festgelegten Kriterien der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Vorstand zu richten ist.
- (3) Das betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit einer entsprechenden Mitteilung des Vorstands an den Aufnahmeantragenden oder, im Falle des § 4 Absatz 3, mit dem

Beschluss der Mitgliederversammlung. An dem Tag, an welchem eine Mitgliederversammlung stattfindet, dürfen keine neuen Mitglieder durch den Vorstand aufgenommen werden.

- (5) Die Mitglieder haben dem Vorstand stets eine aktuelle Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse mitzuteilen.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag in Geld zu leisten.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Die Beiträge, die für ein Geschäftsjahr zu entrichten sind, sind jährlich zum 1. Oktober fällig.
- (4) Für ein Geschäftsjahr, in dem ein Mitglied nicht durchgehend Mitglied ist, ist der Beitrag anteilig nach Kalendertagen zu entrichten. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- (5) Mitglieder, die sich in einer finanziell schwierigen Situation befinden, können beim Vorstand einen Antrag auf besondere Härte stellen, der einen Verzicht auf Erhebung von Mitgliedsbeiträgen bei dieser natürlichen Person zur Folge hat.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt erfolgt durch eine entsprechende, an den Vorstand gerichtete, schriftliche Erklärung. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende zulässig.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Aus wichtigem Grund kann der Vorstand einen sofortigen Ausschluss eines Mitgliedes durch einstimmigen Beschluss verfügen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder den Zweck des Vereins in erheblichem Maße oder wiederholt verstoßen hat. Zuvor ist dem betroffenen Mitglied schriftlich, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu den Vorwürfen zu äußern.
- (5) Das betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses im Sinne des Absatzes 4 Berufung durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

## Abschnitt 3 – Organe

### § 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand;
- (2) die Mitgliederversammlung.

### § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer/einem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, mithin insgesamt drei Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder müssen als Mitglieder dem Verein angehören.
- (2) Der/die Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis satzungsmäßig ein neuer Vorstand bestimmt ist. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung an die anderen Vorstandsmitglieder unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zum Monatsende niederlegen.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig während einer Amtsperiode aus, kann die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein Ersatzmitglied wählen.
- (5) Dem Vorstand obliegen die satzungsmäßige Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist gleichberechtigt; § 26 Absatz 2 Satz 1 BGB findet Anwendung. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (6) Die Verteilung der Aufgaben auf die Mitglieder des Vorstandes wird intern geregelt. Jedes Vorstandsmitglied muss mindestens einem tragenden Tätigkeitsbereich nachkommen. Die Vorstandsmitglieder bestimmen eine/n Schatzmeister/in (im Folgenden „Finanzvorstand“) aus ihren Reihen. Diese Person muss im Vorstand sein und kann zugleich der/die Vorsitzende sein.
- (7) Tragende Tätigkeitsbereiche, die von den Vorstandsmitgliedern übernommen werden sollen, sind insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins, der Tätigkeitsbereich Religion, Politik und studentisches Leben, sowie die Tätigkeit des Finanzvorstandes.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in Vorstandssitzungen, die persönlich, online oder durch Telefonkonferenz erfolgen können. Für Rechtsgeschäfte, die Verbindlichkeiten von mindestens EUR 500,00 zur Folge haben, entscheidet der Vorstand einstimmig. Ist ein Vorstandsmitglied an der Mitwirkung dauerhaft verhindert, genügt ein Beschluss der zwei verbleibenden Vorstandsmitglieder.
- (9) Bei Rücktritt des/der Vorstandsvorsitzenden übernehmen automatisch seine Vertreter/innen die Funktion. Eine Neuwahl muss binnen eines Monats erfolgen.
- (10) Der/die Vorstandsvorsitzende muss bei seiner/ihrer Wahl an einer Hochschule oder Universität immatrikuliert sein.
- (11) Vorstandsbeschlüsse sollen protokolliert werden.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
- (2) Es findet eine jährliche ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie soll im Oktober stattfinden.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung mit Tagesordnung muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung postalisch oder per E-Mail an die Mitglieder gesendet werden.
- (4) Der Vorstand legt das Datum, den Ort und die vorläufige Tagesordnung fest. Vorschläge zur Änderung der Tagesordnung sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand hat die Änderungsvorschläge unverzüglich den Vereinsmitgliedern bekanntzumachen. Über die endgültige Tagesordnung wird am Anfang der Mitgliederversammlung Beschluss gefasst. Tagesordnungspunkte, die nicht in der vorläufigen Tagesordnung oder in bekanntgemachten Änderungsvorschlägen enthalten sind, können nicht Teil der endgültigen Tagesordnung werden.
- (5) Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies, unter Angabe von Gründen, vom Vorstand schriftlich verlangt. Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (6) Die Versammlungsleitung obliegt der/m Vorstandsvorsitzenden, in dessen Abwesenheit den stellvertretenden Vorsitzenden. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, obliegt die Leitung zunächst dem ältesten anwesenden Mitglied, die Versammlung wählt sodann einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
- (7) Die Mitgliederversammlung setzt sich für die Aufgabenstellung des Vereins ein und wirkt an der inhaltlichen Umsetzung mit. Die Mitgliederversammlung hat außerdem folgende Aufgaben:
  - a. Wahl des Vorstandes,
  - b. Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
  - c. Konzeptionierung der inhaltlichen Ausrichtung des Vereins für das kommende Geschäftsjahr und Verständigung über dessen Budgetierung, sowie
  - d. Entgegennahmen des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung.

## **§ 10 Versammlungsprotokoll**

- (1) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Hierfür bestimmt der Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung eine/n Protokollführer/in, der/die nicht dem Vorstand angehören darf.
- (2) Das Protokoll wird durch die anwesenden Vorstandsmitglieder und den jeweiligen Protokollführer unterzeichnet und kann von allen Mitgliedern zu den vereinbarten Zeiten eingesehen werden.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder in geeigneter Weise zu informieren.

## **§ 11 Teilnahme und Beschlussfassung**

- (1) Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung kann nur durch persönliche Anwesenheit oder durch Erteilung einer Stimmvollmacht (Absatz 5) erfolgen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungs- und satzungsgemäß einberufen wurde. Auf diese Regelung ist bei der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse, die unaufschiebbar sind, können schriftlich im Umlaufverfahren erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit ist Ablehnung des Beschlussgegenstands. Beschlussgegenstände müssen sich im Rahmen der endgültigen Tagesordnung halten.
- (5) Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Die Erteilung einer Stimmvollmacht ist nur an ein Vereinsmitglied zulässig. Eine schriftliche Vollmachtsurkunde ist dem Vorstand vor der ersten Beschlussfassung vorzulegen.

## **§ 12 Wahl und Entlastung des Vorstandes**

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Zu diesem Zweck wird ein Wahlleiter vom Vorstand bestimmt. Der alte Vorstand bleibt jedoch bis zum Amtsantritt des neu gewählten Vorstandes im Amt. Amtsantritt ist direkt nach der Wahl des neuen Vorstandes.
- (2) Vor jeder Wahl sind Vorschläge der Mitglieder aufzunehmen. Nur vorgeschlagene Mitglieder können gewählt werden. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (3) Die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes und die Entlastung selbst erfolgen während der Mitgliederversammlung.

## **§ 13 Finanzen und Rechnungsprüfung**

- (1) Finanzielle Verfügungen unterliegen der Verantwortung des Finanzvorstandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen eine/n oder maximal zwei Rechnungsprüfer/innen, welche die Finanzverwaltung des Vereins des vergangenen Geschäftsjahres prüfen und auf der Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Sie haben Einblick in die den Verein betreffenden Finanzunterlagen des Vorstands und können an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen. Der Finanzvorstand ist dazu verpflichtet, mit den Rechnungsprüfer/innen zu kooperieren.

## **§ 14 Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung erfordert eine 3/4-Mehrheit der an der Mitgliederversammlung erschienenen anwesenden Mitglieder.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgreich beschlossen werden.
- (2) Abweichend von § 11 Absatz 2 ist zur Beschlussfassung die Anwesenheit oder Stimmvertretung von 3/4 der Mitglieder erforderlich.
- (3) Ist die Beschlussfähigkeit nach Absatz 2 nicht gegeben, so ist nach Ablauf von vier Wochen seit diesem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Auf diese erneute Mitgliederversammlung findet Absatz 2 keine Anwendung.
- (4) In der erneuten Einladung ist auf Absatz 3 Satz 2 hinzuweisen.
- (5) Auf einen Beschluss, § 15 zu ändern, finden die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.

## **Abschnitt 4 – Schlussbestimmungen**

### **§ 16 Liquidation und Übergangsvorschrift**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Jüdische Gemeinde zu Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke, insbesondere im Rahmen der Förderung der Bildungsarbeit für junge Erwachsene, zu verwenden hat.
- (2) Sofern das Registergericht oder das nach § 1 Absatz 2 zuständige Finanzamt Teile der Satzung beanstandet, ist der Vorstand ermächtigt, diese durch einstimmigen Beschluss zur Behebung der Beanstandung abzuändern.